

AMTLICHES KREISBLATT

Amtsblatt für den



Kreis Minden-Lübbecke

Minden, den 17. Februar 2022

Jahrgang 2022, Nr. 5

Inhalt

	Seite		Seite
A. Bekanntmachungen des Kreises Minden-Lübbecke			
36 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides	33	43 Möglichkeit zur Einsichtnahme in den Entwurf der Nachtragshaushaltssatzung nebst Anlagen für das Haushaltsjahr 2022 der Gemeinde Hüllhorst	37
37 Öffentliche Zustellung eines Bescheides des Jobcenters (proArbeit)	33	44 Bekanntmachung des Beschlusses des Rates der Gemeinde Hüllhorst vom 15. Dezember 2021 über den Jahresabschluss der Gemeinde Hüllhorst für das Haushaltsjahr 2019	37
38 Öffentliche Zustellung von Ordnungsverfügungen	33	45 Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 der Stadt Lübbecke	37
39 Erscheinungstermine des Amtlichen Kreisblattes	33		
B. Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden		C. Sonstige Bekanntmachungen	
40 9. Sitzung des Rates der Stadt Bad Oeynhausen am 23.02.2022	34	46 81. Sitzung des Verwaltungsrates der Stadtwerke Bad Oeynhausen am 24.02.2022	39
41 Bekanntmachung über die Genehmigung der 55. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bad Oeynhausen zur Rücknahme von Wohnbauflächen aus der Darstellung des Flächennutzungsplans	35	47 Haushaltssatzung des Zweckverbandes "Erholungsbereich Große Aue" für das Haushaltsjahr 2022	39
42 Bekanntmachung über die Genehmigung der 51. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bad Oeynhausen „Ostkorso 7“	36	48 Haushaltssatzung des Musikschulverbandes Espelkamp-Rahden-Stemwede für das Haushaltsjahr 2022	40
		49 Auflösung des Vereins Motorsportclub Porta Westfalica e.V. im ADAC	42

36

Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Die Zustellung eines Bußgeldbescheides wird diesem Amtlichen Kreisblatt als Anlage angefügt. Die Anlage ist vom Erscheinungstag des Kreisblattes an für 14 Tage befristet im Internet einsehbar.

37

Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung eines Bescheides des Jobcenters (proArbeit)

Die Zustellung eines Bescheides des Jobcenters (proArbeit) wird diesem Amtlichen Kreisblatt als Anlage angefügt. Die Anlage ist vom Erscheinungstag des Kreisblattes an für 14 Tage befristet im Internet einsehbar.

38

Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung von Ordnungsverfügungen

Die Zustellung von Ordnungsverfügungen wird diesem Amtlichen Kreisblatt als Anlage angefügt. Die Anlage ist vom Erscheinungstag des Kreisblattes an für 14 Tage befristet im Internet einsehbar.

39

Erscheinungstermine des Amtlichen Kreisblattes

Nr. 6	Redaktionsschluss	21.02.2022	Ausgabe	28.02.2022
Nr. 7	Redaktionsschluss	10.03.2022	Ausgabe	17.03.2022
Nr. 8	Redaktionsschluss	24.03.2022	Ausgabe	31.03.2022
Nr. 9	Redaktionsschluss	06.04.2022	Ausgabe	13.04.2022

Die 9. Sitzung des Rates der Stadt Bad Oeynhausen in der 11. Wahlperiode findet am

Mittwoch, den 23.02.2022, 17:00 Uhr,

im Veranstaltungszentrum Bürgerhaus in Rehme, Hermann-Löns-Straße 28, 32547 Bad Oeynhausen statt.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Formalien
- 2 Mündliche Anfragen von Einwohnern (Beschränkung auf höchstens 30 Minuten)
- 3 Auswirkungen der Großbaustellen auf den ÖPNV in Bad Oeynhausen
- 4 Masterplan klimafreundliche Mobilität - Beschluss des Endberichtes und des Maßnahmenkataloges
- 5 Abschluss eines Erschließungsvertrages;
Erschließungsvertragsgebiet "Ernst-Barlach-Weg"
- 6 Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 102 "Besebrucher Straße" der Stadt Bad Oeynhausen im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB;
1. Beratung der eingegangenen Stellungnahmen
2. Satzungsbeschluss
- 7 38. Änderung des Flächennutzungsplanes "Aufhebung der Sondergebietsfläche für Windenergieanlagen" der Stadt Bad Oeynhausen;
1. Beratung der im Rahmen der erneut durchgeführten Beteiligungen der Öffentlichkeit und der Behörden sowie Träger öffentlicher Belange eingegangenen Stellungnahmen
2. Feststellungsbeschluss
- 8 58. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bad Oeynhausen im Bereich zwischen Bültestraße und "Am Brinkkamp";
1. Beratung der eingegangenen Stellungnahmen
2. Feststellungsbeschluss
- 9 Aufstellung der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 72 "Gewerbegebiet Wulferdingsen" der Stadt Bad Oeynhausen im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB;
1. Aufstellungsbeschluss
2. Offenlegungsbeschluss sowie Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange
- 10 Konzeptentwicklung für einen klimaneutralen städtischen Gebäudebestand
- 11 Ermächtigungsübertragungen 2021-2022
- 12 Kommunale Klassenrichtzahl Schuljahr 2022/23
- 13 Elternbeitragssatzung Kindertagespflege ab dem 01.08.2022
- 14 Elternbeitragssatzung Kindertageseinrichtungen ab dem 01.08.2022
- 15 Wirtschaftsplan für den städtischen Eigenbetrieb Staatsbad Bad Oeynhausen
- 16 Kiesabbau Bad Oeynhausen / Abwehr der Gefährdung von Trinkwasser & Heilquellen im laufenden Verfahren; Geschäftsordnungsantrag RAT Nr. 01/2022 der SPD-Fraktion
- 17 Konkrete personelle Zusammensetzung der Ausschüsse; hier: Nachbesetzung
- 18 Vergabe von Lieferungen für die Feuerwehr der Stadt Bad Oeynhausen; Ausschreibung Lieferung von Schutzkleidung und Ausschreibung und Lieferung einer Drehleiter
- 19 Nominierung für den Westfalen Weser-KULTURPREIS 22
- 20 Genehmigung von Dringlichkeitsentscheidungen gem. § 60 Abs. 1 GO NRW
- 21 Ausschussberichte - öffentliche Sitzung - und soweit erforderlich Genehmigung der gefassten Beschlüsse
- 22 Schriftliche Bekanntgaben - öffentliche Sitzung
- 22.1 Anzeigepflicht nach dem Korruptionsbekämpfungsgesetz - Nebentätigkeiten des Bürgermeisters
- 23 Bekanntgaben und Anfragen - öffentliche Sitzung

Nichtöffentlicher Teil

- 24 Wahl und Berufung einer Schiedsperson für den Schiedsgerichtsbezirk Bad Oeynhausen - Alt
- 25 Genehmigung von Dringlichkeitsentscheidungen gem. § 60 Abs. 1 GO NRW
- 26 Ausschussberichte - nichtöffentliche Sitzung und soweit erforderlich Genehmigung der gefassten Beschlüsse

- 27 Schriftliche Bekanntgaben - nichtöffentliche Sitzung
- 28 Bekanntgaben und Anfragen - nichtöffentliche Sitzung
- 29 Veröffentlichung der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse

Bökenkröger
Bürgermeister

41

Bekanntmachung über die Genehmigung der 55. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bad Oeynhausen zur Rücknahme von Wohnbauflächen aus der Darstellung des Flächennutzungsplans

Der Rat der Stadt Bad Oeynhausen hat in seiner Sitzung am 04.11.2020 die Einleitung des Verfahrens zur 55. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634) in der zu dieser Zeit geltenden Fassung beschlossen.

Die 55. Änderung des Flächennutzungsplanes umfasst 16 Änderungen im gesamten Stadtgebiet, die zusammen eine Fläche von etwa 6,4 Hektar ergeben.

Folgende Flächen sollen dabei geändert werden: 2.084 m² zwischen „Finkenburghang“ und „Zum Wolfswald“, 3.766 m² südlich des Eidighausener Kreuzes der Nordumgehung, ca. 4.080 m² zwischen „Auf dem Heidkamp“ und „Föhrenweg“, ca. 3.747 m² nordöstlich des Dehmer Tunnels, ca. 6.000 m² zwischen der „Dehmer Straße“ und der „Dusterstede“, ca. 1.680 m² nordöstlich von „Obere Schalom“, 6.514 m² zwischen „Im Wiehe“ und „Ottersweg“, ca. 3.940 m² nordöstlich von „Auf den vier Stücken“, ca. 2.450 m² zwischen „Dörger“ und der üppigen Grünfläche westlich von „Auf dem Knick“, ca. 2.655 m² nordöstlich der Kreuzstraße, ca. 7.720 m² zwischen der „Albert-Schweitzer-Straße“ und der „Fritz-Diekmann-Straße“, 2.468 m² südwestlich von „An Schnatsmeiers Busch“, ca. 2.490 m² nördlich von „Krügers Kamp“, 2.219 m² zwischen dem „Jagdweg“ und der „Hubertusstraße“, ca. 4.000 m² zwischen der „Theodor-Heuss-Straße“ und der „Schützenstraße“ sowie ca. 7.820 m² zwischen der „Kappenberger Straße“ und der „Kurt-Schumacher-Straße“.

Ziel der 55. Änderung des Flächennutzungsplanes ist die Schaffung der planungsrechtlichen Grundlage, um nachfolgend Wohnbauflächen im FNP darstellen zu können, die auch tatsächlich der Bebauung zugeführt werden können und sollen.

Nach Durchführung des Änderungsverfahrens hat der Rat der Stadt Bad Oeynhausen in seiner Sitzung am 03.11.2021 den Feststellungsbeschluss zur 55. Änderung des Flächennutzungsplanes gefasst und die Änderung gem. § 6 Abs. 1 BauGB der höheren Verwaltungsbehörde zur Genehmigung vorgelegt.

Mit Verfügung vom 10.12.2021, Az.: 35.02.01.600-005/2021-002 hat die Bezirksregierung Detmold die 55. Änderung wie folgt genehmigt:

„Ihren mit o.a. Bericht vorgelegten Flächennutzungsplan habe ich überprüft. Gemäß § 6 (1) BauGB genehmige ich den v.g. Flächennutzungsplan.“

Im Auftrag
gez. Leisner

Die 55. Änderung des Flächennutzungsplanes einschließlich der Begründung und einer zusammenfassenden Erklärung gem. § 6a BauGB sowie die ergänzenden Unterlagen können bei der Stadtverwaltung Bad Oeynhausen, Bereich Stadtentwicklung, Schwarzer Weg 6, Zimmer 60, während der Dienststunden eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

In der Zeit der Pandemie durch Covid-19 kann eine analoge Einsicht nach erfolgter Terminabsprache unter der Telefonnummer 05731/14-2114 und unter Einhaltung der geltenden Schutzbestimmungen sichergestellt werden.

Ferner kann die 55. Änderung des Flächennutzungsplanes auf der Internetseite der Stadt Bad Oeynhausen, www.badoeynhausen.de eingesehen werden.

Hinweise:

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Bad Oeynhausen, Rathaus II, Schwarzer Weg 6, 32549 Bad Oeynhausen, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Bekanntmachungsanordnung

Die Erteilung der Genehmigung der 55. Flächennutzungsplanänderung durch die Bezirksregierung Detmold vom 10.12.2021, Ort und Zeit der Einsichtnahme sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NRW erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW. S. 666) in der zur Zeit geltenden Fassung wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mit der Bekanntmachung im Amtlichen Kreisblatt des Kreises Minden-Lübbecke wird die **55. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bad Oeynhausen** am Tag nach der Veröffentlichung wirksam.

Bad Oeynhausen, den 08.02.2022

Bökenkröger
(Bürgermeister)

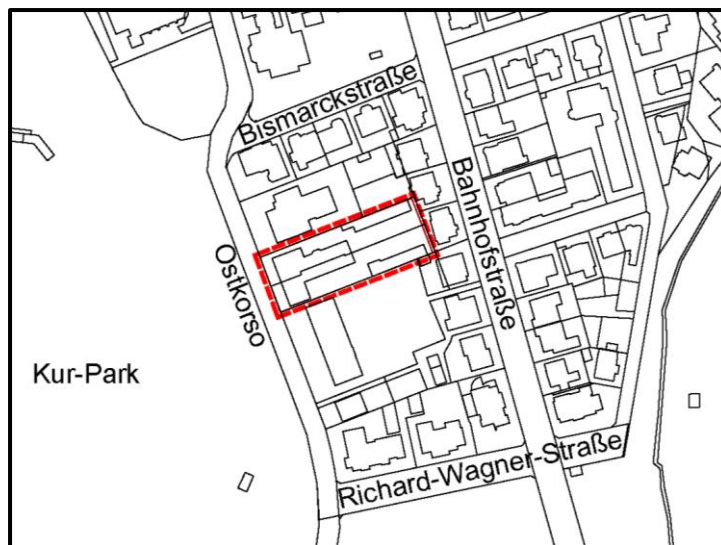
42

Bekanntmachung **über die Genehmigung der 51. Änderung des Flächennutzungsplanes** **der Stadt Bad Oeynhausen „Ostkorso 7“**

Der Rat der Stadt Bad Oeynhausen hat in seiner Sitzung am 19.02.2020 die Einleitung des Verfahrens zur 51. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634) in der zu dieser Zeit geltenden Fassung beschlossen.

Die 51. Änderung des Flächennutzungsplanes umfasst Änderungen für die Flächen zwischen den Straßen „Ostkorso“ und „Bahnhofstraße“ unmittelbar nördlich angrenzend an das Rathaus im Stadtteil Bad Oeynhausen.

Der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung ist dem Lageplan zu entnehmen.



Ziel der Flächennutzungsplanänderung ist die Schaffung einer Gemeinbedarfsfläche zur perspektivischen Erweiterung sowie Konzentration bislang ausgelagerter Standorte in einem Rathaus.

Inhalt der Flächennutzungsplanänderung ist es, die Darstellung eines „Sondergebiets“ mit der Zweckbestimmung „Kur“ in eine „Fläche für Gemeinbedarf“ mit der Zweckbestimmung „Öffentliche Verwaltung“ für den Bereich der geplanten Erweiterung zu ändern.

Nach Durchführung des Änderungsverfahrens hat der Rat der Stadt Bad Oeynhausen in seiner Sitzung am 03.11.2021 den Feststellungsbeschluss zur 51. Änderung des Flächennutzungsplanes gefasst und die Änderung gem. § 6 Abs. 1 BauGB der höheren Verwaltungsbehörde zur Genehmigung vorgelegt.

Mit Verfügung vom 10.12.2021, Az.: 35.02.01.600-005/2021-003 hat die Bezirksregierung Detmold die 51. Änderung wie folgt genehmigt:

„Ihren mit o.a. Bericht vorgelegten Flächennutzungsplan habe ich überprüft. Gemäß § 6 (1) BauGB genehmige ich den v.g. Flächennutzungsplan.“

Im Auftrag
gez. Leisner

Die 51. Änderung des Flächennutzungsplanes einschließlich der Begründung und einer zusammenfassenden Erklärung gem. § 6a BauGB sowie die ergänzenden Unterlagen können bei der Stadtverwaltung Bad Oeynhausen, Bereich Stadtentwicklung, Schwarzer Weg 6, Zimmer 60, während der Dienststunden eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

In der Zeit der Pandemie durch Covid-19 kann eine analoge Einsicht nach erfolgter Terminabsprache unter der Telefonnummer 05731/14-2114 und unter Einhaltung der geltenden Schutzbestimmungen sichergestellt werden.

Ferner kann die 51. Änderung des Flächennutzungsplanes auf der Internetseite der Stadt Bad Oeynhausen, www.badoeynhausen.de eingesehen werden.

Hinweise:

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und

3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Bad Oeynhausen, Rathaus II, Schwarzer Weg 6, 32549 Bad Oeynhausen, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Bekanntmachungsanordnung

Die Erteilung der Genehmigung der 51. Flächennutzungsplanänderung durch die Bezirksregierung Detmold vom 10.12.2021, Ort und Zeit der Einsichtnahme sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NRW erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW. S. 666) in der zur Zeit geltenden Fassung wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mit der Bekanntmachung im Amtlichen Kreisblatt des Kreises Minden-Lübbecke wird die **51. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bad Oeynhausen** am Tag nach der Veröffentlichung wirksam.

Bad Oeynhausen, den 08.02.2022

Bökenkröger
(Bürgermeister)

43

Bekanntmachung

Die Bekanntmachung über die Möglichkeit zur Einsichtnahme in den Entwurf der Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Hüllhorst nebst Anlagen für das Haushaltsjahr 2022 sowie die Frist für die Erhebung von Einwendungen wird im vollen Wortlaut vom 18. Februar – 28. Februar 2022 im Bekanntmachungskasten der Gemeinde Hüllhorst am Rathaus, Löhner Str. 1, ausgehängt.

Hüllhorst, den 17.02.2022

Gemeinde Hüllhorst
Der Bürgermeister
Kasche

44

Bekanntmachung

des Beschlusses des Rates der Gemeinde Hüllhorst vom 15. Dezember 2021 über den Jahresabschluss der Gemeinde Hüllhorst für das Haushaltsjahr 2019

Der Rat der Gemeinde Hüllhorst hat in seiner Sitzung am 15.12.2021 beschlossen, den Jahresabschluss der Gemeinde Hüllhorst für das Haushaltsjahr 2019 mit einer Bilanzsumme in Höhe von 80.716.048,19 € festzustellen, den Jahresüberschuss 2019 in Höhe von 2.073.474,00 € festzustellen sowie ihn in Höhe von 1.056.231,38 € der Allgemeinen Rücklage und in Höhe von 1.017.242,62 € der Ausgleichsrücklage zuzuführen und dem Bürgermeister gem. § 96 Abs. 1 GO NRW Entlastung zu erteilen.

Die Bekanntmachung des Jahresabschlusses der Gemeinde Hüllhorst für das Haushaltsjahr 2019 wird im vollen Wortlaut vom 22. Februar bis 02. März 2022 im Bekanntmachungskasten der Gemeinde Hüllhorst am Rathaus, Löhner Straße 1, ausgehängt.

Der Jahresabschluss der Gemeinde Hüllhorst für das Haushaltsjahr 2019 mit seinen Anlagen wird im Rathaus der Gemeinde Hüllhorst, Löhner Straße 1, 32609 Hüllhorst – Zimmer 1.10 – jeweils während der allgemeinen Öffnungszeiten bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2020 durch den Rat der Gemeinde Hüllhorst zur Einsichtnahme verfügbar gehalten.

Hüllhorst, den 17.02.2022

Gemeinde Hüllhorst
Der Bürgermeister
Michael Kasche

45

Bekanntmachung

Haushaltssatzung der Stadt Lübbecke für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), die zuletzt durch Gesetz vom 29.09.2020 (GV. NRW. S. 916) geändert worden ist, hat das Vertretungsorgan der Kommune Lübbecke mit Beschluss vom 16.12.2021 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der **Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022**, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Kommune voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit	
dem Gesamtbetrag der Erträge auf	62.557.309,-- EUR
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	67.974.617,-- EUR

im Finanzplan mit	
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen	
aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	58.931.797,-- EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen	
aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	67.153.203,-- EUR

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der	
Investitionstätigkeit auf	6.680.085,-- EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der	
Investitionstätigkeit auf	16.509.720,-- EUR

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der	
Finanzierungstätigkeit auf	0,-- EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der	
Finanzierungstätigkeit auf	1.488.300,-- EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der **Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen**, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

16.978.690,-- EUR

§ 4

Die **Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage** aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf

5.417.308,-- EUR

festgesetzt.

§ 5

Der **Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen**, wird auf

7.500.000,-- EUR

festgesetzt.

§ 6

Die **Steuersätze für die Gemeindesteuern** werden für das Haushaltsjahr 2022 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe | |
| (Grundsteuer A) auf | 217 v.H. |
| 1.2. für die Grundstücke | |
| (Grundsteuer B) auf | 429 v.H. |
| 2. Gewerbsteuer auf | 417 v.H. |

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO NRW der Landrätin des Kreises Minden-Lübbecke als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Minden mit Schreiben vom 23. Dezember 2021 angezeigt worden.

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses während der Dienststunden im Verwaltungsgebäude Kreishausstraße 2 - 4, 32312 Lübbecke, Zimmer 308, öffentlich aus und ist unter der Adresse der Stadt Lübbecke www.luebbecke.de im Internet verfügbar.

Lübbecke, den 01. Februar 2022

Der Bürgermeister
Frank Haberbosch

46

Bekanntmachung

Die 81. Sitzung des Verwaltungsrates der Stadtwerke Bad Oeynhausen AöR (SBO) findet

am Donnerstag, den 24. Februar 2022, 18:00 Uhr,

im Rathaus I, Großer Sitzungssaal,
Ostkorso 8, 32545 Bad Oeynhausen statt.

T a g e s o r d n u n g

Öffentliche Sitzung

- | | | |
|---|----|---|
| Ö | 1 | Formalien |
| Ö | 2 | Derivate, Finanzinstrumente |
| Ö | 3 | Quartalsbericht IV / 2021 |
| Ö | 4 | Sachstand Sielbad & Tarifgestaltungen |
| Ö | 5 | Stadtverkehrsgesellschaft Bad Oeynhausen mbH; Abberufung des derzeitigen Geschäftsführers |
| Ö | 6 | Stadtverkehrsgesellschaft Bad Oeynhausen mbH; Abberufung des derzeitigen Prokuristen |
| Ö | 7 | Stadtverkehrsgesellschaft Bad Oeynhausen mbH; Bestellung des neuen Geschäftsführers |
| Ö | 8 | Neue Energien Bad Oeynhausen GmbH; Bestellung Geschäftsführer |
| Ö | 9 | Wirtschaftsplan 2022; hier: Anpassung Stellenplan an Stellenbewertung |
| Ö | 10 | Verschiedenes und Bekanntgaben |

Nichtöffentliche Sitzung

- | | | |
|---|----|--|
| N | 11 | Vertragsangelegenheit |
| N | 12 | Breitbandausbau in der Stadt Bad Oeynhausen |
| N | 13 | § 2b UStG: Sachstand und Neuorganisation SBO |
| N | 14 | Verschiedenes, Bekanntgaben und Anfragen |

gez.
(Bökenkröger)
Vorsitzender des Verwaltungsrates

47

Bekanntmachung

Haushaltssatzung des Zweckverbandes "Erholungsbereich Große Aue" für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund der §§ 18 und 19 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Oktober 1979 (GV NRW S. 621/SGV NRW 202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. April 2020 (GV NRW S. 218b), in Verbindung mit den §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. September 2020 (GV NRW S. 916), hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Erholungsbereich Große Aue“ mit Beschluss vom 08.12.2021 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

Gesamtbetrag der Erträge auf	65.460,00 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	65.460,00 €

im Finanzplan mit

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit auf	65.405,00 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit auf	65.350,00 €

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	0,00 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	160.000,00 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf 100.000,00 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden in Höhe von 0,00 € veranschlagt.

§ 4

Die Verringerung der Ausgleichsrücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf

0,00 €

festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 0,00 € festgesetzt.

§ 6

entfällt

§ 7

entfällt

§ 8

Die Verbandsumlage wird auf 64.205,00 € festgesetzt und ist wie folgt aufzubringen:

Kreis Minden-Lübbecke	32.102,50 €
Stadt Espelkamp	<u>32.102,50 €</u>
	64.205,00 €

§ 9

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, die auf gesetzlicher oder vertraglicher Grundlage beruhen, sind im Sinne des § 83 Abs. 2 GO NRW erheblich, wenn sie im Einzelfall 50 v. H. des Ansatzes ausmachen, mindestens aber 4.000,00 € betragen. Alle übrigen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen sind erheblich, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 2.000,00 € überschreiten. Diese Ausgaben bedürfen der vorherigen Zustimmung der Versammlung.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gem. § 80 Abs. 5 GO NRW i. V. m. §§ 8, 18 GKG NRW der Bezirksregierung in Detmold mit Schreiben vom 17.01.2022 angezeigt worden. Die nach § 19 GKG NRW erforderliche Genehmigung zu der Festsetzung der Verbandsumlage in § 8 der Haushaltssatzung ist von der Bezirksregierung in Detmold mit Verfügung vom 27.01.2022 - Az.: 31.02.1.2-011/2022-004 - erteilt worden.

Espelkamp, den 08.02.2022

Zweckverband Erholungsbereich Große Aue
Gez. Reimers
Vorsitzender der
Verbandsversammlung

48

Bekanntmachung

Haushaltssatzung des Musikschulverbandes Espelkamp-Rahden-Stemwede für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund der §§ 18 und 19 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Oktober 1979 (GV NRW S. 621/SGV NRW 202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Januar 2018 (GV NRW S. 90), in Verbindung mit den §§ 78 ff. der

Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. April 2019 (GV NRW S. 202) und der Satzung des Musikschulverbandes Espelkamp-Rahden-Stemwede vom 20.08.1998 in der zur Zeit geltenden Fassung hat die Verbandsversammlung des Musikschulverbandes Espelkamp-Rahden-Stemwede mit Beschluss vom 13.12.2021 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Musikschulzweckverbandes voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

Gesamtbetrag der Erträge auf	617.700,00 EUR
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	648.875,00 EUR

im Finanzplan mit

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit auf	616.800,00 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit auf	648.075,00 EUR
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	10.000,00 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	10.800,00 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Die Verringerung der Ausgleichsrücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf

31.175,00 EUR

festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 50.000,00 € festgesetzt.

§ 6

entfällt

§ 7

entfällt

§ 8

Die Verbandsumlage für das Haushaltsjahr 2022 wird auf 280.000,00 € festgesetzt und ist von den Verbandsmitgliedern wie folgt aufzubringen:

Stadt Espelkamp	140.457,00 €
Stadt Rahden	90.151,00 €
Gemeinde Stemwede	49.392,00 €
	280.000,00 €

§ 9

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, die auf gesetzlicher oder vertraglicher Grundlage beruhen, sind im Sinne des § 83 Abs. 2 GO NRW erheblich, wenn sie im Einzelfall 50 v. H. des Ansatzes ausmachen, mindestens aber 5.000,00 € betragen.

Alle übrigen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen sind erheblich, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 3.000,00 € überschreiten.

Diese Ausgaben bedürfen der vorherigen Zustimmung der Verbandsversammlung.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gem. § 80 Abs. 5 GO i. V. m. §§ 8, 18 GKG NRW dem Landrat des Kreises Minden-Lübbecke in Minden als untere staatliche Verwaltungsbehörde mit Schreiben vom 20.12.2021 angezeigt worden.

Die nach § 19 GKG NRW erforderliche Genehmigung zu der Festsetzung der Verbandsumlage in § 8 der Haushaltssatzung ist vom Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Minden mit Verfügung vom 21.12.2021 erteilt worden.

Espelkamp, den 08.02.2022

Gez. Grote
Vorsitzender der
Musikschulverbandsversammlung

49

Bekanntmachung

Der Verein

Motorsportclub Porta Westfalica e.V. im ADAC

wurde durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung vom 02.09.2021 aufgelöst.

Zum Liquidator ist

Werner Epmeyer, Hermannstraße 6, 33602 Bielefeld.

e-mail: mscpow@wertgen.net

bestellt worden.

Der Liquidator vertritt den Verein allein.

Die Gläubiger des Vereins werden gebeten,
ihre Ansprüche beim Liquidator anzumelden.